

Gewährleistungserklärung Dieselpartikelfilter-Reinigung

§ 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine im Kundenauftrag durchzuführende Dienstleistung in Form der Aufbereitung/Reinigung von gebrauchten, handelsüblichen Dieselpartikelfiltern, welche in Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor werkseitig verbaut sind und seitens Oberland für eine mögliche Wiederaufbereitung akzeptiert werden. Weiter wird nur der Dieselpartikelfilter selbst, also das Filtermedium als Vertragsgegenstand angesehen. Ausgenommen hiervon sind Einbauten sowie das Gehäuse in oder um das Filtermedium.

§ 2: Gegenstand der Aufbereitung von gebrauchten Dieselpartikelfiltern

Für eine Wiederaufbereitung sind ausschließlich Dieselpartikelfilter geeignet, welche werkseitig vom Fahrzeughersteller oder Anlagenbauer verbaut wurden. Diese müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, so darf das Filtermedium keine Brüche, Risse, Schmelzungen der Wabe, Fehlteile oder Löcher vorweisen. Sofern dem Filtermedium ein weiterer Katalysator vorgeschaltet ist, gelten hierfür die gleichen Voraussetzungen.

Nicht Vertragsgegenstand ist das gesamte Gehäuse um das Filtermedium des Dieselpartikelfilters sowie eines Katalysators, sofern vorhanden.

Vor Anlieferung des Dieselpartikelfilters ist dieser vom Auftraggeber auf Mängel hin zu überprüfen. Zudem müssen alle nicht verschweißten Anbauteile vom Gehäuse des Dieselpartikelfilters seitens des Auftraggebers entfernt werden. Für nicht abgebaute, defekte oder verlorene Teile wird keine Haftung übernommen und wird im Falle eines Verlustes/Defektes kein Ersatz geleistet, selbst dann, wenn diese von Oberland kostenpflichtig abgebaut werden.

Sofern der Dieselpartikelfilter vorab schon einmal einer anderen Aufbereitung unterzogen wurde, ist dies dem Auftragnehmer schriftlich mit dem Auftrag mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für eine Aufbereitung mit chemischen Zusätzen, einer thermischen Reinigung oder einem Selbstreinigungsversuch. Bei Unterlassung werden die entstandenen Kosten dem Auftraggeber berechnet. Ebenso wird jegliche Haftung/Gewährleistung für diesen Dieselpartikelfilter abgelehnt.

Sollte es OM nicht gelingen, eine Wiederaufbereitung entsprechend der Qualitätsrichtlinien durchzuführen, so wird hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben, welche sich am Zeitaufwand orientiert. Der Dieselpartikelfilter wird dem Auftraggeber zurückgesandt und das Resultat der Wiederaufbereitung mitgeteilt.

Mängel oder Beschädigungen durch den Transport gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 3: Demontage und Montage des Dieselpartikelfilters

Der Aus- und Einbau des Dieselpartikelfilters ist ausschließlich von einer Kfz-Fachwerkstatt durchzuführen. Diese entfernt überdies noch vor dem Versand zu OM alle losen, nicht verschweißten Anbauteile am Dieselpartikelfilter..

Die Fachwerkstatt ist verpflichtet, nach dem Einbau des wiederaufbereiteten Dieselpartikelfilters und vor Inbetriebnahme des Fahr-

zeuges dokumentiert über den Motortester die Aschemenge für den DPF wieder auf Null zu setzen bzw. den Status „DPF ersetzt“ einzustellen. Des Weiteren sind die Service- und Wartungsvorgaben des Fahrzeugherstellers für den Austausch/Regeneration eines Dieselpartikelfilters stets einzuhalten. Ebenfalls sind alle abgasrelevanten Teile/Komponenten vor (Motor) bzw. um den Dieselpartikelfilter von der Kfz-Fachwerkstatt auf ihre Fehlerfreiheit bzw. Funktion hin zu überprüfen. Dort auftretende Mängel sind in der Regel die Ursache für eine Verstopfung des Dieselpartikelfilters.

Werden solche Mängel nicht vollständig beseitigt, treten diese nach kurzer Zeit wieder auf und es wird eine weitere Wiederaufbereitung erforderlich. Bei Unterlassung greift keine Gewährleistung/Haftung nach § 4.

§ 4: Gewährleistung / Haftung

1. OM gewährleistet eine fachgerechte Entfernung von eingelagerten Ruß- und Aschepartikeln aus dem Filtermedium.
2. Von der Gewährleistung / Haftung ausgeschlossen ist die Funktionsfähigkeit wiederaufbereiteter Filter, insbesondere wenn diese auf Grund defekter Sensoren, Einspritzdüsen, AGR-Ventil, Luftmengenmesser, anderer abgasrelevanter Einbauten am Motor / der Abgasanlage / der Gemischaufbereitung / der Motorelektrik und auf Grund des Kraftstoffs in ihrer Funktion eingeschränkt sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche Schäden und Mängel, welche durch einen unsachgemäßen Ein- / Ausbau erfolgt sind sowie damit verbundene Schädigungen am Dieselpartikelfilter oder am gesamten Fahrzeug.
3. Die Gewährleistungsansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt und zwar nach Wahl von OM auf das Recht der Nachbesserung und/oder Ersatzleistung. OM ist zu dieser Nacherfüllung eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird OM diese Möglichkeit verweigert, so ist OM insoweit von der Nacherfüllung und von weiteren Mängelansprüchen befreit. Ein Recht zum Rücktritt oder zur Minderung hat der Kunde nur dann, wenn auch eine wiederholte Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung von OM fehlgeschlagen ist.
4. Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gegen OM bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entfernte Anbauteile und/oder Folgeschäden am gesamten Dieselpartikelfilter ist ausgeschlossen.
5. Die vorstehend genannten Ausschluss- und Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch OM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OM beruhen.
6. Gleiches gilt auch im Falle sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OM oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OM beruhen sowie bei Verletzung einer Kardinalpflicht aus dem Vertrag sowie in Fällen gesetzlich vorgeschriebener zwingender Haftung.